

GR_GERICHTE ZK1 2011 19 vom 16. Mai 2011

GR Gerichte, 2011-05-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK1 2011 19](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK1_2011_19)

FR: GR_GERICHTE ZK1 2011 19 du 16 mai 2011

IT: GR_GERICHTE ZK1 2011 19 del 16 maggio 2011

Regeste

Obhutsentzug und Heimplatzierung | Berufung ZGB übriges Familienrecht

Erwägungen

E. 6

Kann der Gefährdung des Kindes nicht anders begegnet werden, so hat die Vormundschaftsbehörde es den Eltern oder, wenn es sich bei Dritten befindet, diesen wegzunehmen und in angemessener Weise unterzubringen (Art. 310 Abs. 1 ZGB). Im Gegensatz zur fürsorgerischen Freiheitsentziehung mündiger oder entmündigter Personen genügt die blosser Gefährdung des Kindeswohls. Sie liegt darin, dass das Kind in der elterlichen Obhut nicht in der für seine körperliche, geistige und sittliche Entwicklung nötigen Weise geschützt und gefördert wird. Ob die Eltern ein Verschulden an der Gefährdung des Kindes trifft, ist unerheblich. Massgebend sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Entziehung. An die Würdigung der Umstände ist ein strenger Massstab zu legen. Die Entziehung ist nur zulässig, wenn andere Massnahmen ohne Erfolg geblieben sind oder von vornherein als ungenügend erscheinen (Urteil des Bundesgerichts vom 1. Juli 2002, 5C.117/2002, E. 3.1 mit Hinweisen). Dies ist Ausdruck des Subsidiaritätsprinzips und unterstreicht den Vorrang ambulanter, die Familiengemeinschaft respektierender vor stationären Massnahmen (Breitschmid, a.a.O., N 3 zu Art. 310 ZGB). Voraussetzung der Wegnahme bildet schliesslich aber auch das zweite Tatbestandselement, nämlich dass das Kind in angemessener Weise untergebracht wird. In Betracht kommen Familienpflege, eine betreute

Seite 15 — 25 Wohngruppe oder Heimpflege, letzteres namentlich aufgrund besonderer Erziehungs- oder Betreuungsbedürfnisse, die ihren Grund nicht notwendig im Ausfall der Eltern, sondern in der Behebung von persönlichen, entwicklungs- oder bildungsmässigen Defiziten welcher Ursache auch immer haben (Breitschmid, a.a.O., N 6 ff. zu Art. 310 ZGB). Wie bereits eingangs erwähnt ist die behördliche Einweisung in ein (Schul-)heim (mit speziellem, heilpädagogisch ausgerichteten Unterricht) regelmässig als fürsorgerische Freiheitsentziehung zu qualifizieren. Bei dieser handelt es sich um eine selbständige Massnahme und sie ist als – im Rahmen der Anordnungen von Art. 310 Abs. 1 ZGB – intensivster Eingriff subsidiär gegenüber Familienpflege oder Unterbringung in einer betreuten Wohngruppe. Angemessen ist die fürsorgerische Freiheitsentziehung dort, wo Probleme (auch) in der Person des Kindes liegen bzw. aufgrund ungenügender Betreuung durch die Eltern entstanden sind oder die Abklärung nur stationär erfolgen kann (Breitschmid, a.a.O., N 12 f. zu Art. 310 ZGB). 7.a. Die Berufungskläger halten am bereits vor der Vorinstanz gestellten Antrag auf Einholung eines umfassenden kinderpsychiatrischen und –psychologischen Gutachtens fest und haben diesen vor Kantonsgericht erneuert. Eine fachärztliche Abklärung erscheine als geboten, weil für die

Unterbringung eines Kindes in einer Anstalt die Regeln des fürsorgerischen Freiheitsentzugs kraft ausdrücklicher Anordnung des Gesetzgebers sinngemäss gälten (Art. 314a Abs. 1 ZGB). Würde es sich beim Berufungskläger um einen Erwachsenen handeln, wäre es wohl nahezu undenkbar und ausgeschlossen, dass eine solche Einweisung ohne ärztliche Begutachtung rechtmässig erfolgen könnte. Der angefochtene Entscheid verletze somit auch die genannte Norm. b. Gemäss Art. 316 Abs. 3 ZPO kann die Rechtsmittelinstanz im Berufungsverfahren Beweise abnehmen. Es steht ihr zudem frei, ermessensweise auch Beweisabnahmen der ersten Instanz zu wiederholen oder den Prozessstoff durch Abnahme neuer – von der ersten Instanz nicht abgenommener – Beweise zu ergänzen. Die Berufungsinstanz ist dabei in der Instruktion und in der Durchführung der Beweisabnahme ebenso frei wie die erste Instanz. Entsprechend kann sie etwa Zeugen vernehmen, einen Augenschein durchführen, ein Gutachten einholen, eine schriftliche Auskunft einverlangen sowie die Parteien befragen oder eine Beweisaussage anordnen. Die Wiederholung oder Ergänzung des Beweisverfahrens erfolgt dabei auf Antrag einer Partei oder – in Verfahren, in denen die Untersuchungsmaxime gilt – von Amtes wegen (Reetz/Hilber, a.a.O., N 47 f. zu Art. 316 ZPO). Die Untersuchungsmaxime gilt sowohl im Verfahren der Anordnung von Kinderschutzmassnahmen als auch im Verfahren der

Seite 16 — 25 gerichtlichen Beurteilung einer fürsorgerischen Freiheitsentziehung (Urteil des Bundesgerichts vom 27. Februar 2006, 5C.294/2005, E. 4.1). Indessen schliesst die Untersuchungsmaxime eine vorweggenommene Beweiswürdigung nicht aus. Verfügt das Gericht über genügende Grundlagen für eine sachgerechte Entscheidung, kann es auf weitere Beweiserhebungen verzichten (BGE 130 III 734 E. 2.2.3 S. 735 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts vom 25. September 2009, 5A_522/2009, E. 4.2). c. Nach Art. 397e Ziff. 5 ZGB darf bei psychisch Kranken nur unter Beizug von Sachverständigen entschieden werden. Diese Vorschrift gilt im Verfahren der fürsorgerischen Freiheitsentziehung bei Unmündigen nicht unmittelbar, sondern sinngemäss (Art. 314a Abs. 1 ZGB). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung müssen nur Kinder, die schwer geschädigt sind, vor der Entscheidung über die geeignete Unterbringung unter psychiatrische Beobachtung gestellt werden. Wo es um erzieherische Schwierigkeiten eines Kindes geht, die milieu- und entwicklungsbedingt sind, kann der Verzicht auf den Beizug eines Sachverständigen hingegen nicht a priori beanstandet werden. Eine kinderärztliche und kinderpsychiatrische Begutachtung ist dann anzuordnen, wenn aufgrund der bisherigen Abklärung die Vermutung besteht, eine anstaltspsychiatrische Betreuung sei notwendig (BGE 131 III 409 E. 4.3 S. 410; Urteil des Bundesgerichts vom 27. Februar 2006, 5C.294/2005, E. 4.1). d. Demnach ist die Einholung eines fachärztlichen Gutachtens vorliegendenfalls nur dann zwingend, wenn die bisherigen Abklärungen eine anstaltspsychiatrische Betreuung als voraussichtlich notwendig erscheinen lassen bzw. eine psychische Krankheit im Sinne von Art. 397e Ziff. 5 ZGB (Geisteskrankheit oder Geistesschwäche) zur Diskussion steht. Selbst wenn die für A. gestellten Diagnosen (gemäss ICD-10: einfache Aktivitäts- und Aufmerksamkeitsstörung, unterdurchschnittliche Intelligenz sowie IV anerkanntes Geburtsgebrechen 404 [psychoorganisches Syndrom]) als derartige (schwere) Krankheit zu qualifizieren sein sollten, ist mit den im Recht liegenden Berichten der KJP vom 22. September 2010 und 12. Januar 2011 (Proz. Nr. 120-2010-36 act. IV.66 und act. VI.7) sowie des Schulpsychologischen Dienstes (SPD) vom 2. September 2010 (Proz. Nr. 120-2010-39 act. IV.76) jedenfalls bereits eine ausreichende fachärztliche Abklärung der Heimbedürftigkeit von A. erfolgt. Nicht beantwortet wurde im Bericht der KJP einzig die Frage nach möglichen negativen Auswirkungen einer

Heimplatzierung auf A. bzw. dessen Beziehung zu seiner Mutter (vgl. Bericht vom 12. Januar 2011 [Proz. Nr. 120-2010-36 act. VI.7, S. 6]). Dazu gibt nun aber der Zwischenbericht des Sonderschulheims vom 2. Mai 2011

Seite 17 — 25 (Beschwerdeverfahren act. 09) erste Aufschlüsse. Zudem wurde allfälligen trennungsbedingten Belastungen von A. bereits im Beschluss der Vormundschaftsbehörde insofern Rechnung getragen, als der Beistand mit der Sicherstellung der für deren Aufarbeitung erforderlichen therapeutischen Massnahmen beauftragt wurde, weshalb eine vorgängige gutachterliche Prognosestellung nicht zwingend erforderlich erscheint. Zusätzlicher Abklärungsbedarf bestünde – wenn überhaupt – höchstens hinsichtlich der Mutter, deren Erziehungsfähigkeit aufgrund eigener psychischer Probleme erheblich beeinträchtigt zu sein scheint. Mit den in den Berichten der beiden Beistände und der Heilpädagogin wiedergegebenen Beobachtungen zum (erzieherischen) Verhalten der Mutter scheint jedoch auch dieser Punkt hinreichend belegt (vgl. Proz. Nr. 120-2010-36 act. IV.28, 44, 49). Dies gilt umso mehr, als sie mit ihrem unmittelbar nach Beginn der Strafuntersuchung geäusserten Wunsch nach einer sofortigen Fremdplatzierung die eigene Überforderung selber deutlich zum Ausdruck gebracht hat. Unbehelflich und absolut haltlos ist in diesem Zusammenhang auch die anlässlich der richterlichen Befragung getätigte Aussage der Berufungsklägerin, wonach F. nach der Aufdeckung der Delikte ihren Zustand des Ärgers und der Ratlosigkeit ausgenützt habe. Hierfür ergeben sich aufgrund der Akten keinerlei Anhaltspunkte. e. Nicht gänzlich von der Hand zu weisen ist indessen die in Zusammenhang mit dem Antrag auf Begutachtung vorgebrachte Rüge der Berufungskläger, wonach sich die Vorinstanz mit ihren Vorbringen in der schriftlichen Stellungnahme zum Bericht der KJP vom 9. Februar 2011 (Proz. Nr. 120-2010-36 act. VI.2) in keiner Art und Weise auseinandergesetzt und dadurch deren rechtliches Gehör verletzt habe. Nachdem die Vorinstanz den fraglichen Bericht auf den an der Hauptverhandlung gefällten Beweisergänzungsbeschluss selber in Auftrag gegeben (Proz. Nr. 120-2010-36 act. VI.13) und dadurch zum Ausdruck gebracht hat, dass sie die bis dahin beigebrachten Unterlagen als nicht ausreichend erachtete, hätte sie in ihrem Entscheid zumindest kurz darlegen müssen, weshalb die in der Stellungnahme vorgebrachten Einwände die Verwertbarkeit des Berichts nicht zu erschüttern vermögen und derselbe in Verbindung mit den übrigen Unterlagen zu einem für die Entscheidung hinlänglichen Beweisergebnis geführt hat. Dies ist im vorliegenden Urteil nachzuholen, was indessen nicht bedeutet, dass sich das angerufene Gericht ausdrücklich mit jeder tatbeständlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen muss. Vielmehr kann es sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken (BGE 126 I 97 E. 2.b S. 102 f., 112

Seite 18 — 25 Ia 107 E. 2.b S. 110 mit Hinweisen). – Soweit der Verfasserin des Berichts – wie auch der Klassenlehrerin von A. in der Oberstufe, die von der untersuchenden Psychologin offenbar für zwei Tests schriftlich befragt wurde (vgl. Proz. Nr. 120-2010-36 act. VI.7, Ziff. 4.4 und 4.5, S. 3 f.) – einfach jede berufliche Qualifikation abgesprochen wird, handelt es sich um blosser Behauptungen und teilweise (soweit mangelnde Sprachkenntnisse geltend gemacht werden) auch um Umstände, welche – wenn sie denn zuträfen – direkt im Anschluss an die Untersuchung und nicht erst nach Vorliegen des Berichts hätten gerügt werden müssen. Was die Nachvollziehbarkeit des Berichts anbelangt, so trifft es wohl zu, dass die Art und Weise, wie die Testergebnisse wiedergegeben werden, teilweise Fachkenntnisse voraussetzt. Dies gilt beispielsweise für die Ziffer 4.2, welche auch von der Vormundschaftsbehörde in ihrer Stellungnahme vom

28. Januar 2011 (Proz. Nr. 120-2010-36 act. VI.5, S. 1) falsch interpretiert wurde. Gemäss im Internet publiziertem Handbuch zum Grundintelligenztest CFT-20-R (abrufbar unter www.unifr.ch) besteht vorerwähnter Test aus zwei gleichartig aufgebauten Testteilen mit je vier Untertests (Reihenfortsetzen, Klassifikationen, Matrizen und topologische Schlussfolgerungen). Es wird somit entgegen der Auffassung der Vormundschaftsbehörde nicht auf frühere Untersuchungen Bezug genommen. Zutreffend ist sodann, dass einzelne Antworten in der Tat keine Begründung enthalten, sondern lediglich mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet wurden. Dies ändert indessen nichts daran, dass der fragliche Bericht in seiner Gesamtheit und insbesondere auch in Verbindung mit dem früheren Behandlungsbericht der KJP vom 22. September 2010 (Proz. Nr. 120-2010-36 act. IV.66) sowie den Berichten der Heilpädagogin H. (Proz. Nr. 120-2010-36 act. IV.46-49) als schlüssig, nachvollziehbar und in sich stimmig zu qualifizieren ist. Die Einholung eines kinderpsychiatrischen und –psychologischen Gutachtens ist daher nicht erforderlich und der entsprechende Antrag mithin abzuweisen. Auf weitere Kritikpunkte der Berufungskläger ist sodann – soweit erforderlich – im konkreten Sachzusammenhang einzugehen. 8.a. Soweit in der Berufung geltend gemacht wird, aufgrund der im Bericht der KJP vom 12. Januar 2011 (Proz. Nr. 120-2010-36 act. VI.7) gestellten Diagnosen (nur gerade eine „einfache Aktivitäts- und Aufmerksamkeitsstörung“ und eine „unterdurchschnittliche Intelligenz“) fehle es an jeglichen haltbaren Gründen für eine Heimeinweisung, vielmehr seien vorliegend einzig flankierende schulische Massnahmen notwendig, so wird verkannt, dass A. als Folge dieser Gebrechen gemäss übereinstimmender Beurteilung der involvierten Fachpersonen sowohl in schulischer als auch in ausserschulischer Hinsicht besondere Bedürfnisse

Seite 19 — 25 aufweist, die ohne Unterbringung in einem Schulheim nicht in erforderlichem Ausmasse befriedigt werden können. Was den schulischen Förderbedarf im Sinne einer internen Sonderschulung anbelangt, ist dieser bereits durch die entsprechende Verfügung des Amts für Volksschule und Sport (AVS) vom 1. Oktober 2010 – basierend auf dem Antrag des SPD vom 2. September 2010 (Proz. Nr. 120-2010-39 act. IV. 76), in welchem wiederum massgeblich auf die Beurteilung der Heilpädagogin H. vom 19. August 2010 (Proz. Nr. 120-2010-36 act. IV.49) abgestellt wurde – ausgewiesen. Letzterer mag zwar durchaus unter dem Eindruck der kurz zuvor angehobenen Strafuntersuchung entstanden sein, deckt sich aber auf weite Strecken mit ihrem Übergabebericht vom 1. Juni 2010 (Proz. Nr. 120-2010-36 act. IV.46). Darin werden A. zwar – wie in den Lernberichten, welche von den Berufungsklägern immer wieder hervorgehoben werden – durchaus Fortschritte im schulischen und sozialen Bereich attestiert, zugleich werden aber der enorm hohe Aufwand für die Lehrpersonen, der nach wie vor tiefe Lernstand von A. und seine Defizite im Arbeits- und Sozialverhalten thematisiert. Dass einzig der Bericht der Schuldirektion Y. vom 26. Oktober 2010 (Proz. Nr. 120-2010.36 act. IV.67), welcher sich auf die Beurteilung der neuen Klassenlehrerin an der Oberstufe stützt, negativ ausgefallen ist, trifft demnach offensichtlich nicht zu. Unbehelflich ist sodann der in der Stellungnahme zum Bericht der KJP enthaltene Verweis auf die Zeugnisnoten von A., zumal im dazugehörigen Lernbericht (Proz. Nr. 120-2010-36 act. IV.47) explizit darauf hingewiesen wird, dass A. in Form einer integrierten Förderung mit Lernzielanpassungen (IF+) unterrichtet wird und alle Noten in den kognitiven Fächern seinen individuellen Lernfortschritt und nicht den an der Klassennorm gemessenen zeigen. Nachdem die Beurteilung der Oberstufenlehrerin bzw. der Bericht der Schuldirektion Y. für den Sonderschulentscheid des AVS nicht mehr relevant war, stösst die in der Berufung erneut dagegen vorgebrachte Kritik weitgehend ins Leere. Im Übrigen mag es zwar zutreffen, dass

der Beistand diese erst nachträglich organisiert hat. Allerdings bestand für diesen bis zum Widerruf der bereits in den Sommerferien erteilten und gemäss Tätigkeitsbericht des Beistandes vom 2. Mai 2011 (Beschwerdeverfahren act. 11, S. 3) noch im September 2010 bestätigten Zustimmung zur Heimplatzierung auch kein Anlass, die Sonderschulbedürftigkeit von A. zusätzlich zu belegen. Umgekehrt bestand für die Schule spätestens nach Erhalt der Sonderschulverfügung des AVS vom 1. Oktober 2010 kein Grund mehr, die Mutter B. mit den in den ersten Schulwochen aufgetretenen Problemen zu konfrontieren. Die Feststellungen der Schuldirektion – Probleme im

Seite 20 — 25 Sozialverhalten, mangelnde Eignung des Fachlehrersystems und Bedürfnis einer individuellen Betreuung – decken sich sodann mit den Befürchtungen der Heilpädagogin H. und der Erfahrungstatsache, dass sich Lernschwächen in der Oberstufe verstärkt auswirken und eine schulische Überforderung häufig mit vermehrten Auffälligkeiten im Sozialverhalten einhergeht. Dass A. – wie von den Berufungsklägern geltend gemacht – von seinen derzeitigen Lehrpersonen im Sonderschulheim G. als absolut unauffälliger Schüler wahrgenommen wird, erstaunt unter diesem Aspekt denn auch wenig und lässt sich ohne weiteres dem verbesserten Umfeld (viel kleinere Klasse mit individueller, seinem Lernstand angepasster Förderung) zuschreiben. Hinzu kommt, dass A. aufgrund seines Jahrgangs bereits im neunten Schuljahr sein müsste, weshalb zumindest fraglich ist, ob die zuständigen Behörden der Stadt Y. einen über die obligatorische Schulzeit hinausgehenden Besuch der Oberstufe bewilligen würden (vgl. Art. 12 des kantonalen Schulgesetzes [BR 421.000]). Von einer schulisch konsolidierten Situation ohne Notwendigkeit irgendwelcher Veränderungen kann unter diesen Umständen jedenfalls keine Rede sein. b. Ausschlaggebend für die Bewilligung einer internen Sonderschulung war – wie aus dem Abklärungsbericht des SPD vom 2. September 2010 (Proz. Nr. 120-2010-39 act. IV.76) mit aller Deutlichkeit hervorgeht – indessen nicht allein der schulische, sondern vor allem auch der ausserschulische Förderbedarf. So wurde die Anmeldung ausdrücklich mit den ausserordentlichen schulischen und familiären Verhältnissen (schulischer und familiärer Notstand) begründet und auf die Notwendigkeit einer klar strukturierten, umfassenden und ganzheitlichen Betreuung und Förderung von A. hingewiesen. Aufgenommen wurden damit die im Bericht der Heilpädagogin H. mehrfach geschilderten erzieherischen Schwierigkeiten von B., welche der Heimplatzierung zum damaligen Zeitpunkt ausdrücklich zugestimmt hat. Wenn sie heute geltend macht, zur hinlänglichen Beaufsichtigung und Betreuung ihres Sohnes selber in der Lage zu sein, und von einer unzulässigen Unterstellung erzieherischen Versagens spricht, ist ihr entgegenzuhalten, dass nicht nur die Heilpädagogin und der gegenwärtige Beistand, sondern auch bereits die frühere Amtsträgerin und der KJPD erzieherische Defizite beobachtet haben. Hinzu kommt, dass die Fremdplatzierung von A. bereits vor Aufdeckung der Straftaten zur Diskussion stand und dem Tätigkeitsbericht des Beistandes zufolge B. selbst ihrem Sohn mit einer Internatsplatzierung gedroht hatte. Nach Anhebung der Strafuntersuchung gestand sie mit dem Antrag auf sofortige Fremdplatzierung sogar selbst zu, dass sie sich der angemessenen Erziehung ihres Sohnes nicht mehr gewachsen fühlte.

Seite 21 — 25 Der in der Berufung erhobene Vorwurf, Vormundschaftsbehörde und Vorinstanz würden ihr allein deswegen erzieherisches Versagen unterstellen, weil sie als alleinstehende und erwerbstätige Mutter nicht in der Lage sei, einen 15- bis 16- jährigen Knaben rund um die Uhr unter Kontrolle zu haben, erweist sich damit als reine Polemik. Weder im Beschluss der Vormundschaftsbehörde noch im angefochtenen Entscheid ist von

einem erzieherischen Versagen von B. die Rede; ebenso wenig wird ihr die Erwerbstätigkeit zum Vorwurf gemacht. Vielmehr werden ihre seit dem Sommer 2010 getätigten Bemühungen um eine Verbesserung der Betreuungssituation ausdrücklich gewürdigt, im Ergebnis aber mit Rücksicht auf die von den Fachleuten übereinstimmend festgestellten besonderen Bedürfnisse von A., die auch und gerade den ausserschulischen Bereich beschlagen, zu Recht als nicht ausreichend qualifiziert. Bei A. besteht erwiesenermassen ein erhöhter Bedarf nach engmaschigen Kontrollen und klaren Strukturen, welcher im familiären Umfeld – auch unter besseren Voraussetzungen als den vorliegend gegebenen – nicht mehr gewährleistet werden kann. Umso mehr drängt sich eine Heimplatzierung auf, wenn man die objektiv und subjektiv ungünstigeren Verhältnisse (alleinerziehende Mutter, durch eigene psychische Schwierigkeiten beeinträchtigte Erziehungsfähigkeit bzw. fehlende erzieherische Konsequenz) in die Beurteilung mit einbezieht. Eine kindgerechte Entfaltung und Entwicklung ist unter diesen Umständen nicht möglich (vgl. auch die Urteile des Bundesgerichts vom 20. August 2008, 5A_478/2008, E. 4.2.1, und vom 26. April 2005, 5C.71/2005, E. 3.3). c. In Bezug auf die von A. begangenen Delikte wird in der Berufung an sich zu Recht darauf hingewiesen, dass diese überwiegend in einen relativ kurzen Zeitraum (Juli 2010) gefallen sind, teilweise Bagatelldelikte aufweisen und für die Anordnung einer jugendstrafrechtlichen Massnahme offenbar nicht ausreichen. Der Delinquenz wird im angefochtenen Entscheid mit der mehr als eine A4-Seite füllenden Aufzählung denn auch tatsächlich etwas zu viel Gewicht beigemessen. Dies ändert allerdings nichts daran, dass die im Sommer 2010 verübten Straftaten zu Recht als Indiz für eine erhebliche Gefährdung des Kindeswohls beurteilt wurden. Die Gefahr eines Abgleitens in die Kriminalität wurde von der Heilpädagogin H. in ihrem Bericht vom 19. August 2010 (Proz. Nr. 120-2010-36 act. IV.49, S. 4) explizit thematisiert und unter Hinweis auf die bei A. gegebenen Risikofaktoren und verschiedenen Vorkommnisse während der Primarschulzeit einleuchtend und nachvollziehbar begründet. Kommt hinzu, dass A. gemäss Einschätzung der ermittelnden Polizeibeamtin praktisch keine Schuld anerkennen konnte und die Auswirkungen seiner Taten nicht richtig einzuschätzen vermochte

Seite 22 — 25 (Proz. Nr. 120-2010-36 act. V.3, S. 14), was unter anderem auf die bei ihm diagnostizierte Intelligenzschwäche zurückzuführen sein dürfte (vgl. in diesem Sinne auch den Bericht der KJP vom 12. Januar 2011, S. 5 oben [Proz. Nr. 120-2010-36 act. VI.7]). Unter diesen Umständen lassen sich die in der Berufung kritisierten Präventionsüberlegungen der Vorinstanz wie auch der Vormundschaftsbehörde denn auch nicht beanstanden. Im Gegenteil scheinen die Berufungskläger zu verkennen, dass Prävention der eigentliche Sinn und Zweck von Kinderschutzmassnahmen ist und mit der Anordnung einer durch die bisherigen Entwicklung gebotenen Fremdplatzierung nicht zugewartet werden muss, bis sich das von den Fachleuten prognostizierte Risiko verwirklicht hat. d. Soweit in der Berufung kritisiert wird, der Obhutsentzug werde unzulässigerweise mit der Uneinsichtigkeit der Berufungskläger motiviert, wird offensichtlich verkannt, dass im Vormundschaftsrecht die Wahl der gebotenen Massnahme häufig von Einsicht und Kooperationsbereitschaft der Betroffenen abhängt, hat letztere doch regelmässig zur Folge, dass auf die Handlungsfähigkeit beschränkende Massnahmen verzichtet werden kann (vgl. etwa zum Verhältnis von Beistandschaft und Entmündigung die Urteile des Bundesgerichts vom 6. März 2003, 5C.262/2002, E. 4.1, sowie vom 9. Februar 2009, 5A_13/2009, E. 6.1). Auch im vorliegenden Fall hätte die Vormundschaftsbehörde auf einen Obhutsentzug verzichtet, wenn die Berufungskläger ihre Zustimmung zur ursprünglichen einvernehmlich vorbereiteten Heimplatzierung nicht

zurückgezogen hätten. Wie aus den Akten hervorgeht, war die Zusammenarbeit der Berufungsklägerin mit dem Beistand bereits in der Vergangenheit durch ihre wankelmütige Haltung bzw. ihre Unfähigkeit, gemeinsam getroffene Entscheidungen über eine längere Zeit hinweg mitzutragen, erschwert worden. Die fehlende Kooperationsbereitschaft, die ihrerseits auf die mangelnde Einsicht in die Notwendigkeit der Fremdplatzierung zurückzuführen ist, durfte von der Vormundschaftsbehörde und der Vorinstanz daher zu Recht als Grund für die Aufhebung der elterlichen Obhut gewertet werden, zumal der angestrebte Zweck – nämlich die für eine gesunde Entwicklung von A. notwendige Konstanz in der Erziehung und Betreuung – nur auf diesem Weg zu erreichen ist. e. In Bezug auf die in der Berufung beanstandete Eignung des Sonderschulheims G. kann auf den im Berufungsverfahren eingeholten Verlaufsbericht (act. 09) sowie auf die aus dem Internet bezogenen Informationen (Portrait, Heimkonzept, Personal etc.; abrufbar unter G.) verwiesen werden. Die im vorinstanzlichen Verfahren angesprochenen „Skandale“ scheinen gemäss neueren Zeitungsmeldungen ebenfalls überwunden zu sein. Die Möglichkeit einer

Seite 23 — 25 kantonsinternen Unterbringung wurde sodann bereits vom Beistand geprüft, scheiterte jedoch an der damaligen Ablehnung der Berufungskläger (Therapiehaus bzw. Jugendstation I.) bzw. dem fehlenden Platzangebot in den Schulheimen V. und U. (Proz. Nr. 120-2010-36 act. IV.51, S. 3 f.). Abgesehen vom mangelnden Platzangebot in geeigneten Institutionen ist ohnehin zu bezweifeln, ob ein weiterer Wechsel von A. in ein anderes Schulheim – wie von den Berufungsklägern im Eventualbegehren gefordert – zum jetzigen Zeitpunkt der Gesamtsituation sowie dem aktuellen Entwicklungsstand von A. zuträglich wäre. Dem Zwischenbericht des Sonderschulheims vom 2. Mai 2011 (Berufungsverfahren act. 09) ist nämlich zu entnehmen, dass sich A. im G. nach anfänglichen Schwierigkeiten und etwas längerer Eingewöhnungsphase gut eingelebt, sich im Gruppenleben integriert und sich überdies lokalen Vereinen angeschlossen hat. Auch mit der neuen Schulsituation scheint er sich mittlerweile gut zurechtzufinden. Diesen durchaus positiven Einschätzungen stehen die in jeglicher Hinsicht gegenteiligen Aussagen der Berufungskläger entgegen. So äusserte sich A. dahingehend, dass es ihm zuhause jeweils gut gehe, seine Laune jedoch absacke, wenn er am Sonntagabend wieder ins Schulheim gehen müsse. Dort ginge es „drunter und drüber“; so würden Lehrer angeflucht, Schüler lägen auf dem Boden und auf Tischen herum etc. Seine schulischen Leistungen hätten sich seit dem Heimeintritt in den Keller entwickelt und würden stetig sinken. In die gleiche Richtung gingen die Aussagen seiner Mutter. Ihr zufolge vergesse ihr Sohn neuerdings vieles und zwar auch innerhalb kurzer Zeiträume. Generell sei seine Selbständigkeit nicht mehr gegeben, seit er sich im Schulheim befinde. Darüber hinaus gehe dort vieles unter, insbesondere was den mathematischen Bereich betreffe. Das Gericht konnte sich während der richterlichen Befragung des Eindrucks der Beeinflussung von A. durch seine Mutter nicht erwehren. Sowohl vom Wortlaut der getätigten Äusserungen her als auch aufgrund der von beiden Berufungsklägern übertriebenen und einseitigen Darstellung der im Sonderschulheim G. angeblich herrschenden Zustände wirkten die Antworten von A. teilweise vorbereitet bzw. mit seiner Mutter abgesprochen. Insgesamt waren die entsprechenden Schilderungen – insbesondere unter Berücksichtigung der von den Heimverantwortlichen durchaus für positiv befundenen Entwicklung von A. – wenig glaubhaft und die ablehnende Haltung der Mutter gegenüber der betreffenden Institution scheint sich auch auf den Sohn übertragen zu haben. Unter den vorliegend gegebenen Umständen ist es nun aber von immenser Bedeutung, A. auch für seine weitere

Entwicklung eine gewisse Beständigkeit und Struktur angedeihen zu lassen, um zu verhindern, dass er wieder in alte Verhaltensmuster zurückfällt. Unter diesem Gesichtspunkt ist es aber geradezu

Seite 24 — 25 kontraproduktiv, A. in einer anderen Institution unterzubringen. Er würde erneut aus einer Umgebung herausgerissen, an welche er sich eben erst zu gewöhnen vermochte und wo er sich inzwischen eingelebt hat. Auf diese Weise lässt sich keine Beständigkeit erzielen. Darüber hinaus bestünde bei einem erneuten Standortwechsel die Gefahr, dass die zwischenzeitlich erzielten Fortschritte insbesondere im sozialen Bereich sowie die damit verbundenen Anstrengungen der verschiedenen Lehr- und Fachpersonen vereitelt würden und A. in seiner Entwicklung wieder empfindlich zurückgeworfen würde. Auch dies gilt es zu verhindern. Zudem erfolgt eine Unterbringung im von den Berufungsklägern vorgeschlagenen Therapiehaus I. immer im Hinblick auf den Eintritt in die öffentliche Schule. Da A. – wie erwähnt – aufgrund seines Jahrgangs jedoch bereits im neunten Schuljahr sein müsste, ist es zumindest fraglich, ob die zuständigen Behörden einen über die obligatorische Schulzeit hinausgehenden Besuch der Oberstufe bewilligen würden. Unter Berücksichtigung der vorangegangenen Ausführungen, insbesondere des Aspekts der Beständigkeit sowie der bereits erfolgten Integration im G., gilt indes ohnehin als erstellt, dass eine neuerliche Umplatzierung den Bedürfnissen und dem Kindeswohl von A. zuwiderlaufen würde. Die Berufung ist daher auch in diesem Punkt unbegründet. 9.a. Aus rechtlicher Sicht sind nach den vorangegangenen Ausführungen sowohl der Obhutsentzug als auch die Heimweisung nicht zu beanstanden. Der angefochtene Entscheid erweist sich mithin als rechtmässig und die Berufung ist vollumfänglich abzuweisen. b. Bei diesem Ausgang gehen die Kosten des Berufungsverfahrens zu Lasten der Berufungskläger (Art. 63 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 4 EGzZGB). Der Vormundschaftsbehörde des Kreises Y. wird praxisgemäss keine ausseramtliche Entschädigung zugesprochen (PKG 1995 Nr. 6 E. 4.b).

Seite 25 — 25 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.